

gibt man diesen Sklaven dem Kläger, dem Herrn aber, der nun, ohne erstattungspflichtig zu sein, den Sklaven verliert, das *pretium*. Aus *Lex Visig.* VI, 1, 5 und *Lex Burg.* VII ergibt sich für Krammer keine Stütze, weil die prozessuale Lage dort eine durchaus andere ist.

In dieser Erklärung der Stelle nach dem überlieferten Text liegen die Einwände gegen Krammers Darstellung der Textentwicklung bereits eingeschlossen. Gleichwohl sei auch diesem Entwicklungsgang, soweit möglich, noch nachgegangen.

Die Verderbnis des Textes begann nach Krammer damit, dass in § 1 vor 'fuerit, dominus servi' das 'non' ausfiel¹. Das ist eine Hypothese, gegen die sich ein grundsätzlicher Einwand nicht erheben lässt. Wie nun der Veränderungsprozess weiter ging, davon habe ich mir aus Krammers Darstellung vergeblich ein Bild zu machen versucht. Denn diese leidet hier dadurch, dass zuerst², wie oben erwähnt, mit der zum Schlusse wieder abgelehnten³ Hypothese eines Ausfalls von 'si confessus non fuerit' gearbeitet wird, an einer kaum zu erhellenden Dunkelheit. Klar scheint mir nur zu sein, dass nach Krammers Meinung Tit. 40 §§ 1, 2 nach Wegfall des 'non' vier Interpolationen erfahren hat, nämlich:

- 1) zwischen 'fuerit' und 'pignus' die Worte: illi qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit, et nolente domino;
- 2) zwischen 'fuerit' und 'dominus' die Worte: nihil super domino credatur, ipse vero illum servum erit habiturus qui eum torsit;
- 3) zwischen 'servus' und 'pretium' die Worte: unde iam pignus accepit;
- 4) zwischen 'vero' und 'fuerit' die Worte: infra prioribus suppliciis id est CXX ictus.

Dies ergibt ein Vergleich zwischen dem Text des Cod. 7 und dem Text von Krammer. Unklar aber ist, warum⁴ diese Interpolationen erfolgten, zum Teil auch, in

1) 667. 2) 660. 3) 666. Wobei aber Krammer übersieht, dass er einen Teil seiner Interpolationen mit dem Wegfall der Worte 'si confessus non fuerit' begründet (662 f.). Mit der Aufgabe dieser Hypothese fällt auch diese Begründung dahin. 4) Die angegebenen Gründe sind recht zweifelhaft. So soll die Stelle 'illi — voluerit' interpoliert sein, weil die Folterung nach dem westgotischen Recht 'vor dem Richter' stattfand und nur dieser über ihre Ausführung bestimmte, der Verf. des Tit. 40 aber dies doch sicher übernommen habe. Auch finde ja nach salischem Recht 'die Untersuchung gegen Sklaven vor der ordentlichen Gerichtsstätte 'dem